

Muster
Geschäftsordnung für den Schulvorstand

1. Grundsätzlich finden die für die Gesamtkonferenz geltenden Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung (Erlass vom 10.1.2005, SVBl. S.125) für die Arbeit des Schulvorstandes entsprechende Anwendung¹.
2. Der Schulvorstand tagt schulöffentlich. Er kann die Schulöffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen.

Alternativen:

1. An den Sitzungen des Schulvorstandes können die Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulleiternrats, des Schülerrats sowie die Mitglieder des Schulpersonalrats teilnehmen. Bei der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte können sie ausgeschlossen werden. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Schulvorstand die Schulöffentlichkeit zulassen.
2. Der Schulvorstand tagt nicht öffentlich. Er kann die Schulöffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen.
3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann (außerschulischen) Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Anwesenheit ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.
4. Der Schulvorstand tagt in der Regel sechsmal im Jahr. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
5. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen (§ 38 b Abs. 1 Satz 4 NSchG). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 38 b Abs. 7 Satz 2 NSchG).
6. Stimmen alle Mitglieder einer der im Schulvorstand vertretenen Gruppen gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt. In der zweiten Beratung gilt Nr. 5 dieser Geschäftsordnung.
7. Ein Beschluss des Schulvorstandes ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen bestellt oder bei Abstimmungen anwesend sind, als Sitze zur Verfügung stehen.
8. Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Können Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit nicht

¹ Durch Erlass vom 9.6.2007 (SVBl. S. 241) ist die Konferenzordnung mit Ablauf des 31.7.2007 außer Kraft getreten. Der Schulvorstand ist aber deswegen nicht gehindert, sich die genannten Teile für seine Geschäftsordnung zu eigen zu machen.

behandelt werden, besteht in der folgenden Sitzung Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

- 9.** Im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz (§ 38 b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Die Leitung der Sitzungen kann sie oder er an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben.
- 10.** Zur Abfassung der Niederschrift sind die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten im Wechsel verpflichtet.
- 11.** Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter) die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat.
- 12.** Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.